

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewönl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 41.

Mittwoch, den 15. October

1862.

Zeitereignisse.

Berlin, 8. October. Am 29. Septbr. zog bekanntlich der Vorsitzende des Staatsministeriums im Namen desselben den im Mai d. J. dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Staatshaushalts-Etat für 1863 zurück. Da die Anträge der Commission in Betreff dieses Etats den bei dem Stat für 1862 angenommenen Grundsätzen im Ganzen entsprachen (die zur Absehung empfohlene Gesamtsumme beträgt 5,928,302 Rthlr.), so konnte die Königl. Staatsregierung im Hinblick auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bei Berathung des Etats für 1862 von einer Berathung des Budgets für 1863 irgend ein praktisches und ersprießliches Resultat überall nicht erwarten. Dazu kam, daß nach dem vorliegenden Stande der Sache wegen der Frage der Militair-Reorganisation nur erst dann die Feststellung eines den Landesbedürfnissen entsprechenden Budgets angenommen zu werden vermochte, wenn ein anderweites, von der Königl. Regierung bekanntlich für die nächste Sitzungsperiode in Aussicht gestelltes Gesetz wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienst zur Vereinbarung gelangt sein würde. Indem der Minister-Präsident Hr. v. Bismarck-Schönhausen in seiner Erklärung vom 29. v. Mts. hierauf hinwies, hob derselbe zugleich hervor, daß die Regierung bei Zurückziehung des Etats vom Geiste der Versöhnung geleitet werde, u. zum Beweise dieser Gesinnung wurde die Versicherung hinzugefügt, daß die Regierung auch in Zukunft die Stats so zeitig vorlegen werde, daß ihre Feststellung vor dem Beginne des betreffenden Stats-Jahres ermöglicht werden könne. In der innerhalb der Budget-Kommission auf Grund der Erklärung des Minister-Präsidenten demnächst stattgehabten Verhandlungen wurde eine von dem Abgeordneten v. Forckenbeck

gestellte Resolution angenommen, wodurch die Staats-Regierung aufgefordert wird, den Etat für 1863 so schnellig vorzulegen, daß die Festsetzung desselben noch vor dem 1. Jan. 1863 erfolgen könne. Zugleich wurde es in derselben für verfassungswidrig erklärt, wenn die Staatsregierung eine Ausgabe verfüge, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden sei. Wenn sich der erste Theil der Resolution eben so den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber als unausführbar darstellte, wie er eine in der Verfassung nicht begründete Beschränkung der in dieser Beziehung der Regierung zustehenden Initiative in sich schloß, so verkannte der zweite Theil der Resolution vollständig den verfassungsmäßig feststehenden Grundsatz, daß jedes Gesetz, mithin auch das den Staatshaushalts-Etat feststellende, der Zustimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung zu seiner Gültigkeit bedarf, sowie er sich darüber in völlig ungerechtfertigter Weise hinwegsetzte, daß die für den Fall des Nichtzustandekommens des Staatshaushalts-Gesetzes im Verfassungsrecht sich findende Lücke nicht durch eine einseitige Resolution des Abgeordnetenhauses ausgefüllt zu werden vermag, Angesichts dieser offenbaren Unzuträglichkeiten der erwähnten Resolution war im Laufe der über dieselbe im Abgeordnetenhaus begonnenen Debatten ein Amendement von v. Vincke u. Genossen eingebracht, in welchem ausgesprochen wurde: „daß die Königl. Staatsregierung für den Fall des Nichtzustandekommens einer Feststellung des Budgets für 1863 vor dem 1. Januar des gedachten Jahres verpflichtet sei, noch vor Ablauf des Jahres 1862 die Bewilligung eines vorläufigen extraordinären Credits bei der Landesvertretung zu beantragen.“ In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. d. Mts. gab der Vorsitzende des